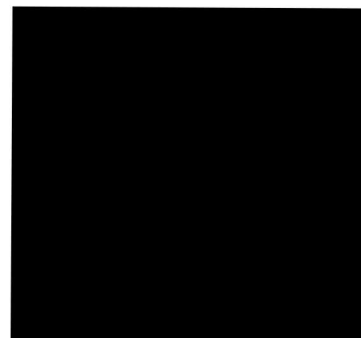




Universität der Künste Berlin · Postfach 12 05 44 · D 10595 Berlin



www.udk-berlin.de

USt.ID-Nr.: DE811403316

5. Mai 2022

Seite 1/6

Ihre Anfrage vom 7. April 2022 zu den Verträgen der Universität der Künste Berlin und der Ex Libris Group Ltd. / Clarivate Plc. zur Beschaffung der Software „Alma“, „Leganto“ und „Primo“, hier: Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft
Anfragennummer: 245795

Sehr 

auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 7. April 2022 erlässt die Universität der Künste Berlin folgenden

Bescheid:

I.

1. Dem Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu den Verträgen zur Nutzung der SaaS-Produkte „Alma“ und „Primo“ zwischen der Universität der Künste Berlin und der Ex Libris (Deutschland) GmbH wird teilweise stattgegeben. Hinsichtlich Informationen in der Anlage 3 der Verträge zur Nutzung der Produkte Alma und Primo in den Ziffern III (Prozentsatz bei der Abnahme), IV (Vergütung), VII (Verfügbarkeit), VIII (Mängelklassifizierung und Reaktionszeiten) und XI (Vertragsstrafen, hier Implementierung und Premium Migration sowie Vergütungszusammenstellung/Zahlungsplan) sowie zusätzlich für das Produkt Alma in der Ziffer II (Euro-Beträge in den Abonnementsumfang) sowie die Anlagen 4 und 6 zu den Verträgen zur Nutzung der Produkte Alma und Primo wird der Informationszugang gem. § 7 S. 1 Gesetz zur



5. Mai 2022
Seite 2/6

**Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) abgelehnt.
Im Übrigen werden Ihnen die beantragten Dokumente übersandt.**

- 2. Der Antrag hinsichtlich Informationen zu einem Vertrag zur Nutzung des SaaS-Produkts „Leganto“ zwischen der Universität der Künste Berlin und der Ex Libris (Deutschland) GmbH wird abgelehnt.**
- 3. Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben.**

Mit E-Mail vom 7. April 2022 stellten Sie über die Internetplattform „Frag den Staat“ (Anfragenummer: 245795) gem. § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft. Sie beehrten die Übermittlung sämtlicher Verträge zwischen der Universität der Künste Berlin und der Ex Libris Group Ltd. / Clarivate Plc. zu der Software „Alma“, „Leganto“ und „Primo“. Auf die Mitteilung von personenbezogenen Daten verzichteten Sie.

Der Vertragspartner der Universität der Künste Berlin, die Ex Libris (Deutschland) GmbH (im Folgenden „Ex Libris“ genannt), zur Nutzung der SaaS-Produkte „Alma“ und „Primo“ wurde zur Stellungnahme aufgefordert, die mit Schreiben vom 26. April 2022 einging.

Die Ex-Libris teilte mit, dass in diesen Verträgen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als vertrauliche Informationen enthalten seien, die zu schwärzen seien.

In Anlage 3 würden die Berechnung der Subskriptionsentgelte sowie der Leistungsparameter für das SaaS-Produkt offengelegt. Dies beträfe direkt die Preiskalkulation seitens Ex Libris und Parameter, die direkten Einfluss auf die Berechnung der Subskriptionsentgelte habe. Neben den direkten Preisen sowie Preisanpassungsregelungen falle hierunter auch die preisbildenden Leistungen und vorzuhaltenden Leistungsreserven für die Leistungserbringung von Ex Libris wie etwa die Verfügbarkeit und die Reaktionszeiten sowie die Vertragsstrafenregelung.

Diese Informationen würden wettbewerblich relevante Informationen darstellen, deren Veröffentlichung dazu führen würde, dass Wettbewerber von Ex Libris Kenntnis über die Preisgestaltung und Preiskalkulation von Ex Libris für dieses Produkt erhalten könnten. Diese Kenntnis würde den Wettbewerb erheblich zu Lasten von Ex Libris bei künftigen Ausschreibungen bzw. Vertragsverhandlungen für das Produkt (auch) bei anderen Auftraggebern verfälschen, so dass Ex Libris ein berechtigtes Interesse daran habe, diese Information geheim zu halten.

Insofern seien in der Anlage 3 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo Informationen in den Ziffern III, IV, VII, VIII und XI, sowie zusätzlich für das Produkt Alma in der Ziffer II zu schwärzen.



5. Mai 2022
Seite 3/6

In Anlage 4 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo würden detailliert die Leistungsbestandteile, Lösungsvorschläge und Migrationsschritte aufgeführt, die maßgeblich die Preisbildung des SaaS-Produkts offenlegen würden. Ferner würde Bezug genommen auf die jeweiligen konkreten technischen Lösungen für die Migration der Datenbestände. Mit diesen Informationen könnten Wettbewerber auf Lösungsstrategien und Preiskalkulationen von Ex Libris bei künftigen Ausschreibungen Rückschlüsse ziehen und sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, so dass Ex Libris ein berechtigtes Interesse daran habe, diese Information geheim zu halten. Insofern sei die Anlage 4 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo in seiner Gesamtheit zu schwärzen.

Die Anlage 6 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo würde die detaillierten wirtschaftlichen Parameter für die Leistungserbringung enthalten. Mit diesen Informationen könnten Wettbewerber auf das wirtschaftliche Angebot von Ex Libris bei künftigen Ausschreibungen Rückschlüsse ziehen und sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Ebenso könnten Bestandskunden und potentielle Neukunden Rückschlüsse ziehen, welche Konditionen Ex Libris in künftigen Ausschreibungen bzw. Vertragsverhandlungen anbieten würde und diese Kenntnis nutzen, um Ex Libris finanziell zu schaden. Folglich habe Ex Libris ein berechtigtes Interesse daran, diese Information geheim zu halten. Insofern sei die Anlage 6 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo in seiner Gesamtheit zu schwärzen.

II.

Begründung:

Ihr Antrag ist in dem Tenor genannten Umfang zulässig und begründet.

Es besteht ein Anspruch aus § 3 Abs. 1 IFG in dem im Tenor genannten Umfang.

Zu Ziff. 1:

Es besteht ein Anspruch zum Teil auf Informationszugang hinsichtlich der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo. Dieser Anspruch besteht nur in dem Umfang wie geheimhaltungsbedürftige Informationen nicht betroffen sind.

Geheimhaltungsbedürftige Informationen befinden sich in der Anlage 3 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo in den Ziffern III (Prozentsatz bei der Abnahme), IV (Vergütung), VII (Verfügbarkeit), VIII (Mängelklassifizierung und Reaktionszeiten) und XI (Vertragsstrafen, hier Implementierung und Premium Migration sowie Vergütungszusammenstellung/Zahlungsplan) sowie zusätzlich für das Produkt Alma in der Ziffer II (Euro-Beträge in den Abonnementsumfang) sowie die Anlage 4 und 6 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo in ihrer Gesamtheit.



5. Mai 2022

Seite 4/6

Die von der Ex-Libris mitgeteilten Informationen waren zu schwärzen, da es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 7 IFG handelt. Diese sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können" (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Dezember 2017 - OVG 12 B 12.16, Rn. 58 m.w.N.).

Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Ex-Libris umfassen detaillierte Informationen zu den Konditionen, der Preiskalkulation sowie konkrete Lösungsvorschläge für die von der Universität der Künste seinerzeit ausgeschriebenen Leistungen (im Folgenden „vertrauliche Informationen“). Diese vertraulichen Informationen sind nur den Personen bekannt, die unbedingt hiervon Kenntnis haben müssen. Ex Libris hat ein erhebliches Interesse daran, dass die vertraulichen Informationen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Anderenfalls könnten Dritte mit Kenntnis der vereinbarten Konditionen von Ex Libris bei künftigen Ausschreibungen Auftraggebern und Ex Libris unter Ausschaltung des Wettbewerbs erheblichen finanziellen Schaden zufügen, indem sie die vertraulichen Informationen verwenden, um Preise unter Ausschluss des Wettbewerbs festzulegen. Insbesondere könnten Dritte dadurch bei künftigen Ausschreibungen Gebote abgeben, die darauf abzielen, ein Konkurrenzangebot von Ex Libris nur um den notwendigen Betrag zu unterbieten, nicht aber, aus freier wirtschaftlicher Entscheidung nach Maßgabe des Wettbewerbs- und Vergaberechts. Dadurch könnte Ex Libris de facto von Ausschreibungen ausgeschlossen werden bzw. müsste Ex Libris ihre Produkte möglicherweise zu nicht mehr wettbewerbsfähigen Preisen anbieten.

Der Umfang der in § 7 IFG geschützten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wurde durch die Neufassung des Geschäftsgeheimnisgesetzes nicht eingeschränkt. Selbst unter Berücksichtigung der (engeren) Definition von Geschäftsgeheimnissen in § 2 Nr. 1 GeschGehG unterfielen die vertraulichen Informationen dem Begriff des Geschäftsgeheimnisses. Denn wie bereits dargestellt sind die vertraulichen Informationen von erheblichem wirtschaftlichem Wert für Ex Libris und werden nicht zuletzt durch die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vertraulichkeitsklauseln vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Insofern hätte das Bekanntwerden dieser Informationen nachteilige Auswirkungen für Ex-Libris.

Das Informationsinteresse überwiegt nicht das schutzwürdige Interesse der Ex-Libris.



5. Mai 2022
Seite 5/6

Aus diesem Gründen wird die Auskunft bzw. Akteneinsicht zu den Informationen in der Anlage 3 der Verträge für die SaaS-Produkte Alma und Primo Informationen in den Ziffern III, IV, VII, VIII und XI sowie zusätzlich für das Produkt Alma in der Ziffer II und die Anlagen 4 und 6 der Verträge über Produkte „Alma“ und „Primo“ abgelehnt.

Da die Anlagen 4 und 6 der Verträge über Produkte „Alma“ und „Primo“ in ihrer Gesamtheit zu schwärzen war, werden diese nicht übersandt, da es insofern keinen Unterschied macht.

Im Übrigen wird gem. § 3 IFG der beantragte Informationszugang gewährt. Die von Ihnen beantragten Dokumente werden Ihnen als Anlage übersandt.

zu Ziff. 2:

Ein Anspruch auf Auskunft zu dem Produkt „Leganto“ besteht nicht, da die Universität der Künste Berlin keinen Vertrag über dieses Produkt mit der Ex-Libris geschlossen hat.

zu Ziff. 3:

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben, weil sich hierfür an der Universität keine einschlägige Rechtsgrundlage gem. §§ 6 Abs. 1, 1 Abs. 3 Gesetz über Gebühren und Beiträge findet und weil sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen hält.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Universität der Künste Berlin

Justizariat

Einsteinufer 43

10587 Berlin

zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



5. Mai 2022
Seite 6/6

Mit freundlichen Grüßen



UdK Berlin

Universität der Künste Berlin
Einsteinufer 43
10587 Berlin

Anlagen:

Vertrag über das Produkt Alma sowie die Anlagen 1-3, 5,7-8

Vertrag über das Produkt Primo sowie die Anlagen 1-3, 5,7-8